

Kommunalwahl 2021 Wahlbekanntmachung Nr. 3

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen
am 12. September 2021 in Neustadt am Rübenberge

I. Wahltag

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung vom 31. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 39/2020 S. 378) festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen einheitlich am 12. September 2021 stattfinden. Die Wahlzeit für die vorgenannten Wahlen ist auf 08.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

1. Wahl des Rates

Für die Vertretung (Rat) der Stadt Neustadt am Rübenberge werden 40 Ratsfrauen und Ratsherren gewählt. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für jeden Wahlbereich höchstens 23 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Wahl der Ortsräte

Für die Ortsräte wird die folgende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt:

Nr.	Ortsrat	Zu wählende Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
1.	Ortschaft Bevensen	7	12
2.	Ortschaft Bordenau	11	16
3.	Ortschaft Eilvese	9	14
4.	Ortschaft Helstorf	11	16
5.	Ortschaft Mandelsloh	11	16
6.	Ortschaft Mardorf	9	14
7.	Ortschaft Mariensee	9	14
8.	Mühlenfelder Land	11	16
9.	Ortschaft Neustadt a.Rbge.	15	20
10.	Ortschaft Otternhagen	11	16
11.	Ortschaft Poggenhagen	9	14
12.	Ortschaft Schneeren	9	14
13.	Ortschaft Suttorf	7	12

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

1. Das Wahlgebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge ist für die Wahl des Rates durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 18.März 2021 in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich 1

Ortschaft Bordenau mit dem Stadtteil Bordenau
Ortschaft Neustadt am Rübenberge mit dem Stadtteil Neustadt am Rübenberge
Ortschaft Poggenhagen mit dem Stadtteil Poggenhagen

Wahlbereich 2

Ortschaft Bevensen mit den Stadtteilen Bevensen, Büren und Laderholz
Ortschaft Eilvese mit dem Stadtteil Eilvese
Ortschaft Helstorf mit den Stadtteilen Esperke, Helstorf, Luttmersen und Vesbeck
Ortschaft Mandelsloh mit den Stadtteilen Amedorf, Brase, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber und Welze
Ortschaft Mardorf mit dem Stadtteil Mardorf
Ortschaft Mariensee mit den Stadtteilen Empede, Mariensee und Wulfelade
Ortschaft Mühlenfelder Land mit den Stadtteilen Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke
Ortschaft Otternhagen mit den Stadtteilen Averhoy, Basse, Metel, Otternhagen und Scharrel
Ortschaft Schneeren mit dem Stadtteil Schneeren
Ortschaft Suttorf mit dem Stadtteil Suttorf

2. Für die Ortsratswahlen bilden die Ortschaften nach Ziffer II Nr. 2 Nr. 1 - 13 dieser Bekanntmachung je ein gesondertes Wahlgebiet und je einen Wahlbereich, die durch das Gebiet der Ortschaft begrenzt werden.

IV. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Wahlvorschläge müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mindestens von der nachfolgend aufgeführten Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.	30
Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bordenau, Helstorf, Mandelsloh, Mariensee, Mühlenfelder Land, Neustadt am Rübenberge, Otternhagen und Poggenhagen	20
Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bevensen, Eilvese, Mardorf, Schneeren und Suttorf	10

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09. November 2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 Seite 1283) sind für die Kommunalwahl am 12. September 2021 folgende Parteien von der Verpflichtung der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Wählergemeinschaft UWG - NRÜ von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge., sowie den Wahlen der Ortsräte in den Ortschaften Bordenau, Mandelsloh, Mühlenfelder Land, Neustadt a. Rbge., Otternhagen und Suttorf befreit.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Partei PIRATEN Niedersachsen (PIRATEN) von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Mandelsloh befreit.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Wählergemeinschaft Wir für Schneeren (WfS) von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Schneeren befreit.

Auf die nach § 31 NKWO gegebene Möglichkeit der Feststellung durch den Wahlausschuss wird hingewiesen.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge und für die Ortsratswahlen der Ortschaften des Stadtgebietes der Stadt Neustadt am Rübenberge am 12. September 2021 **möglichst frühzeitig** bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Neustadt am Rübenberge, Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt am Rübenberge, einzureichen.

Eine persönliche Abgabe ist auch im Wahlbüro im Verwaltungsgebäude Theodor-Heuss-Str. 18, 1.0G, Zimmer 16/17, möglich. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl am Montag, den **26. Juli 2021, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterschriften befreit sind und somit diese Voraussetzung nicht erfüllen, können gem. § 22 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben. Aufgrund der Wahlanzeige wird der Landeswahlausschuss bis zum **02. Juli 2021** feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Partei anzuerkennen sind. Auf die Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09. November 2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 Seite 1283) wird verwiesen.

Neustadt am Rübenberge, den 19. März 2021

Stadt Neustadt am Rübenberge
Die Stellvertretende Gemeindewahlleiterin



Annette Plein